

**Richtlinien  
für die Verleihung eines Ehrenringes  
der Stadt Paderborn**

**unter Einarbeitung der**

**1. Änderung vom 06.04.2011**

1. Die Stadt Paderborn kann Bürgerinnen und Bürgern, die sich um das Wohl und Ansehen der Stadt besonders verdient gemacht haben, den Ehrenring der Stadt Paderborn verleihen, insbesondere zeichnet sie damit Verdienste im sozialen, wirtschaftlichen, politischen, schulischen, sportlichen, universitären Bereich oder in der Verwaltung der Stadt Paderborn aus.
2. Der Ehrenring der Stadt Paderborn besteht aus Gold und trägt das Wappen der Stadt Paderborn. In den Ehrenring werden die Worte eingraviert: „Ehrenring der Stadt Paderborn für ...“ (Name des bzw. der Ausgezeichneten und Datum der Verleihung).
3. Vorschläge zur Verleihung des Ehrenringes könne vom Bürgermeister und den Fraktionen des Rates unterbreitet werden.
4. Über die Verleihung beschließt der Rat in nichtöffentlicher Sitzung. Die Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Ratsmitglieder.
5. Über die Verleihung des Ehrenringes wird eine Urkunde ausgehändigt, die vom Bürgermeister zu unterzeichnen ist. In der Urkunde sind Verdienste der/des Auszuzeichnenden zu erwähnen.
6. Der Ehrenring und die Verleihungsklausel werden in einer Feierstunde im Audienzsaal des ehemaligen fürstbischöflichen Residenzschlosses Neuhaus überreicht. Dazu sind die Mitglieder des Rates, die Mitglieder des Verwaltungsvorstandes, die aktuellen Träger des Ehrenringes und des Kulturpreises der Stadt Paderborn einzuladen.
7. Der Ehrenring sollte nur so oft verliehen werden, dass ihn höchstens 10 lebende Persönlichkeiten besitzen.
8. Die Verleihungsurkunde geht mit der Aushändigung in das Eigentum der/des Ausgezeichneten über. Der Ehrenring bleibt Eigentum der Stadt Paderborn. Das Recht zum Tragen des Ehrenringes steht nur der/dem Ausgezeichneten persönlich zu und erlischt mit dessen Tod.
9. Durch Beschluss des Rates kann der/dem Träger(in) des Ehrenringes die Auszeichnung wieder entzogen werden, wenn er sich dieser Ehre als unwürdig erwiesen hat. Ein solcher Beschluss bedarf der Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der Mitglieder des Rates.

Paderborn, 06.04.2011